

FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung vom 16.11.2022 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

¹Die der Feuerwehr der Gemeinde Ranstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. ²Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - g) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

- h) die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) ¹Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 - d) der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 - e) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 - f) die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 - g) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - h) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) ¹Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) ¹Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) ¹Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. ²Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) ¹Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. ²Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. ³Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. ⁴Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) ¹Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. ²Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) ¹Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) ¹Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. ²Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) ¹Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) ¹In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

¹Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

²Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

¹Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. ²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

¹Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. ²Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

¹Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 18.11.2022

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
1.	Personalgeldern		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	Je 15 Minuten	6,60
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Je 15 Minuten	6,60
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Je 15 Minuten	0,75
2.	Fahrzeuggebühren		
2.1	Einsatzleitwagen		
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	Je 15 Minuten	15,30
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	Je 15 Minuten	17,80
2.1.3	Kommandowagen / Personenkraftwagen PKW	Je 15 Minuten	15,30
2.2	Tragspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge		
2.2.1	Tragspritzenfahrzeug TSF	Je 15 Minuten	14,30
2.2.2	Tragspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	Je 15 Minuten	24,30
2.2.3	Tragspritzenfahrzeug mit Wasser und Hilfeleistungssatz TSF-W+H	Je 15 Minuten	26,30
2.3	Löschgruppenfahrzeuge		
2.3.1	LF 8/6	Je 15 Minuten	33,30
2.3.2	LF 8/6+H	Je 15 Minuten	35,30
2.3.3	LF 10	Je 15 Minuten	43,80
2.3.4	MLF	Je 15 Minuten	35,00
2.4	Gerätewagen		
2.4.1	Gerätewagen-Logistik	Je 15 Minuten	25,00
3.	Gerätschaften		
3.1	Tragkraftspritze 8/8	Je 15 Minuten	5,00
3.2	Tragkraftspritze 16/8	Je 15 Minuten	6,25
3.3	Motorkettensäge	Je 15 Minuten	3,75
3.4	Stromerzeuger 1,5 kVA	Je 15 Minuten	3,75
3.5	Stromerzeuger 5,0 kVA	Je 15 Minuten	6,25
3.6	Stromerzeuger 8,0 kVA	Je 15 Minuten	10,00
3.7	Elektrohammer	Je 15 Minuten	3,75
3.8	Mehrzweckzug	Je 15 Minuten	3,75
3.9	Be- und Entlüftungsgerät	Je 15 Minuten	13,75
3.10	Öl-Wasser-Sauger	Je 15 Minuten	3,75
3.11	Trennschleifer	Je 15 Minuten	3,75
3.12	Brennschneider	Je 15 Minuten	5,00
3.13	Handscheinwerfer	Je 15 Minuten	2,50
3.14	Auffangbehälter bis 500 Liter	Je 15 Minuten	3,75
3.15	Auffangbehälter bis 5.000 Liter	Je 15 Minuten	5,00
3.16	Auffangbehälter über 5.000 Liter	Je 15 Minuten	7,50
3.17	Ölsperre je 10 Meter	Je 15 Minuten	13,75

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
4.	Pumpen		
4.1	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	6,25
4.2	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	7,50
4.3	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	13,75
4.4	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 Liter/Minute	Je 15 Minuten	15,00
4.5	Mastpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.6	Ex-Schutztauchpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.7	Elektrotauchpumpe	Je 15 Minuten	13,75
4.8	Ex-Flüssigkeitssauger	Je 15 Minuten	7,50
4.9	Wasserstrahlpumpe	Je 15 Minuten	3,75
5.	Strahlrohre		
5.1	Strahlrohre allgemein	Je Tag	6,00
6.	Schläuche		
6.1	D – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	25,00
6.2	C – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	30,00
6.3	B – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	30,00
6.4	A – Druckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	25,00
6.5	Hochdruckschlauch inklusive Reinigung, Wartung und Prüfung	Je Tag	40,00
6.6	Vulkanisieren	Je Tag	15,00
6.7	Ein-/ Fortbinden von D-Kupplung	Je Tag	10,00
6.8	Ein-/ Fortbinden von C-Kupplung	Je Tag	10,00
6.9	Ein-/ Fortbinden von B-Kupplung	Je Tag	10,00
6.10	Ein-/ Fortbinden von A-Kupplung	Je Tag	15,00
7.	Wasserführende Armaturen		
7.1	Standrohr mit Schlüssel	Je Tag	15,00
7.2	Verteiler	Je Tag	15,00
7.3	Sonstige wasserführende Armaturen	Je Tag	10,00
8.	Löschgeräte		
8.1	Feuerlöscher	Je Tag	10,00
8.2	Kübelspritze	Je Tag	10,00
8.3	Löschdecke	Je Tag	10,00
8.4	Neufüllung Feuerlöscher bis 6 kg	Je Tag	30,00
8.5	Neufüllung Feuerlöscher bis 12 kg	Je Tag	45,00
8.6	Neufüllung Feuerlöscher über 12 kg	Nach tatsächlichem Aufwand	
9.	Leitern		
9.1	Steckleiterteil	Je Tag	5,00
9.2	Schiebeleiter	Je Tag	20,00
9.3	Klappleiter	Je Tag	10,00
9.4	Hakenleiter	Je Tag	10,00

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
10.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		
10.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.3	Reinigen und Desinfizieren		
10.3.1	Atemschutzgeräte	Je Stück	10,00
10.3.2	Atemschutzmaske	Je Stück	10,00
10.3.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
10.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
	Lungenautomat	Je Stück	10,00
	Atemschutzmaske	Je Stück	10,00
	Atemschutzgerät	Je Stück	20,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter	Je Stück	5,00
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter	Je Stück	10,00
10.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	Je Stück	15,00
10.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.	
10.7	Prüfen von Pumpen		
10.7.1	200 l Nennleistung	Je Stück	15,00
10.7.2	400 l Nennleistung	Je Stück	15,00
10.7.3	800 l Nennleistung	Je Stück	20,00
10.7.4	1.600 l Nennleistung	Je Stück	20,00
10.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		
10.8.1	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	Je Stück	15,00
10.8.2	Einreißhaken	Je Stück	15,00
10.8.3	Krankentrage	Je Stück	15,00
10.8.4	2-teilige Schiebeleiter	Je Stück	15,00
10.8.5	3-teilige Schiebeleiter	Je Stück	20,00

Nr.	Beschreibung	Gebührensatz	Betrag in Euro
10.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	
11	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
12	Gebühren für besondere Leistungen		
12.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	Je Falschalarm	400,00
12.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	Je Falschalarm	400,00
12.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden.	Je Falschalarm	400,00
12.4	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes	Je Einsatz	50,00
12.5	Weitere Pauschalsätze		50,00
13	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 f) und Abs. 2 e) der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
14	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	